



Ortsverbände der
CSU, SPD, UWB, FDP,
Kreisverband
Bündnis 90/Grüne usw.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Abteilung: 11 – Ordnungsamt -
Aktenzeichen: 110 – 140 – Hi
(Bitte bei Antwort angeben)
Auskunft erteilt: Martin Hinterwinkler
E-Mail: martin.hinterwinkler@burghausen.de

Telefon-Durchwahl: 0 86 77 / 887 - 214
oder Telefonzentrale: 0 86 77 / 887 - 0

Burghausen, 31. Januar 2019

**Europawahl am 26. Mai 2019;
Aufstellen von Plakatanschlagtafeln, Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass
von allgemeinen Wahlen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Wahlwerbung anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 sind einige Punkte zu beachten.

1. Anschlagtafeln

Die Stadtverwaltung wird zur Europawahl 2019 wieder Plakatanschlagtafeln aufstellen lassen. Sie kommen ab 15. April an den Stellen lt. dem in der Anlage befindlichen Plan zum Einsatz.

Die Anschlagtafeln sollen bereits im Vorfeld plakatiert werden. Sie stehen ab **8. April 2019** hierfür beim Bauhof bereit (Tel. 08677/887-677). Nach den geltenden Bestimmungen hat die Anzahl der genehmigten Plakate der Bedeutung der Parteien - insbesondere auch nach den Ergebnissen der letzten relevanten Wahl - zu entsprechen. Zudem wird festgelegt, dass alle Parteien maximal je 1 Plakat je Anschlagtafel anbringen können.

Die 3 übrigen Klebeflächen jeder Wand sind für andere kandidierende Parteien freizuhalten, die eine entsprechende Anfrage bis zum 7. April 2019 an die Stadt Burghausen richten. Falls diese Flächen nicht bis 15. April genutzt werden, können sie unter den ortsansässigen Parteien gleichmäßig verteilt und entsprechend beklebt werden.

2. Plakatwerbung mit eigenen Plakatständern

- Plakatwerbung außerhalb der von der Stadt Burghausen bereitgestellten Werbeträger und in Verbindung mit z.B. amtlichen Verkehrszeichen (bzw. Verkehrseinrichtungen), an Bäumen, Lichtmasten o.ä. ist im Stadtgebiet Burghausen **aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2018** grundsätzlich unzulässig. Dabei ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen. Dies gilt auch für Bodenmarkierungen (Kreidespray) o. ä..

Die Werbung mit Werbetransparenten auf Bauzaunanlagen an Gemeindestraße auf öffentlichem Grund stellt grundsätzlich eine Sondernutzung im Sinne des § 1 der Satzung der Stadt Burghausen über Sondernutzungen am Gemeindegrund dar und sind daher anzumelden. Folgende Regelungen müssen nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis beachtet werden:

- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt bleiben. Die Plakatständer sind außerhalb der Sichtdreiecke von Ausfahrten und Einmündungen aufzustellen. Der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht behindert werden.
- Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse werden nicht erhoben.
- Für die Aufstellung von Informationsständen ist im Einzelfall eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (bei Gemeindegrund: Ordnungsamt der Stadt Burghausen).

Aus der Erfahrung der vergangenen Wahlen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 30. Mai noch angebrachte Transparentwerbungen durch den Bauhof der Stadt Burghausen kostenpflichtig für die werbenden Parteien bzw. werbenden Personen entfernt werden. Weisen Sie Ihre Werbepartner ausdrücklich darauf hin, die ausgebrachten Plakatierungen wieder zu entfernen.

Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass nicht genehmigte Plakatierungen sowie den Verkehr beeinträchtigende Plakatierungen und Plakate, die außerhalb der genehmigten Zeiträume hängen kostenpflichtig durch die Stadt Burghausen entfernt werden.

Wir betonen ausdrücklich das generelle Wahlwerbungsverbot im Bereich der historischen Altstadt zwischen Ford Ertl/ Mautnerstraße und dem Ludwigsberg/ Fußgängertreppe.

Mit freundlichen Grüßen

STADT BURGHAUSEN
i.A.

MARTIN HINTERWINKLER

